

Eitorf, den 12.01.2010

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	01.02.2010
Rat der Gemeinde Eitorf	01.03.2010

Tagesordnungspunkt:

**Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb - für das Wirtschaftsjahr 2010
hier: Vermögensplanansatz A.I.3 (Bohlscheid, Am Losental)**

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf die Freigabe des Planansatzes zur Verlegung einer Versorgungsleitung in Bohlscheid, Am Losental, entsprechend dem Vorschlag der Betriebsleitung.

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Der Vermögensplan des Versorgungsbetriebes weist für das Wirtschaftsjahr 2010 unter der Position A.I.3. einen Planansatz über 18.000 € aus. Mit diesem Betrag soll die Verlegung einer Versorgungsleitung in Bohlscheid, Am Losental, sichergestellt werden. Die Maßnahme wurde von der Betriebsleitung in den Erläuterungen zum Planansatz begründet.

In der Betriebsausschuss-Sitzung am 07.12.2009 ergab sich eine Diskussion über die Notwendigkeit der Maßnahme. Es wurde vorgetragen, die vorhandene gemeinsame Hausanschlussleitung sei für die bestehenden Objekte ausreichend dimensioniert. Die Verwaltung berichtete, die derzeitige Versorgung entspreche nicht den einschlägigen Normen. Auch sei am Ende einer neu zu bauenden Leitung ein Hydrant zu erstellen, um den Brandschutz zu sichern. Daraufhin wurden die Vorbehalte gegen die Maßnahme fallen gelassen.

Diese ergaben sich jedoch erneut in der Sitzung des Rates der Gemeinde am 14.12.2009, bestärkt durch einen am Sitzungstag eingegangenen Antrag der SPD-Fraktion. Dem lag der Standpunkt zugrunde, die Maßnahme sei nicht erforderlich, da die vorhandene Leitung ausreiche und der Brandschutz durch zwei bestehende Hydranten gewährleistet sei. Der Antrag ist als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Der Rat stellte den Beschluss über diesen Planansatz zurück und verwies die Angelegenheit zur erneuten Beratung in den Betriebsausschuss.

II. Klarstellungen zum Planansatz

Der Betrieb hat den gesamten Sachverhalt wie zugesagt nochmals mit folgenden Ergebnissen eingehend geprüft:

Die Erläuterungen zum Planansatz erwähnen **drei bestehende** Wohngebäude und das Ziel, durch die geplante neue Leitung wegen der erteilten Baugenehmigung für ein weiteres Wohnhaus dann die Versorgungssicherheit für insgesamt **vier Objekte** sicher zu stellen.

Diese Aussage ist zur Anzahl der Objekte unzutreffend und muss auf zwei bzw. drei revidiert werden. Bei der Übernahme der Angaben aus dem erstmaligen Ansatz in 2008 (Erstellung in 2007) in die Begründung der Position zum Wirtschaftsplan 2010 wurde übersehen, dass das damals noch vorhandene Haus ganz am Ende der Straße inzwischen abgerissen und hierfür nur eine „Ersatzbebauung“ an anderer Stelle genehmigt wurde. Richtig ist also, wie im SPD-Antrag vom 14.12.2009 dargestellt, dass zwei Objekte vorhanden sind und ein drittes östlich neben diese gebaut werden soll.

Die mündliche Erläuterung in der Sitzung am 07.12.2009, durch einen (neuen) Hydranten am Ende der Leitung müsse der Brandschutz sichergestellt werden, ist gleichfalls zu revidieren. Der Brandschutz ist – wie im SPD-Antrag dargestellt – bereits aktuell sichergestellt.

Im Rahmen einer nochmaligen Überprüfung wurde festgestellt, dass in der Denkmalstraße in Höhe der Abzweigung „Am Losental“ insgesamt **drei** Hydranten bestehen, davon zwei auf der Versorgungsleitung in der Denkmalstraße. Im Zusammenhang mit der Kompletterneuerung der Versorgungsleitung „Denkmalstraße“ wurde bereits in 2004 eine Stichleitung (Länge 5 m) in die Straße „Am Losental“ verlegt. Am Ende dieser Stichleitung wurde ein weiterer Hydrant verbaut, über den der Brandschutz aller Gebäude „Am Losental“ sichergestellt werden kann.

III. Aktuelle Versorgungssituation

Zunächst ist auf eine satzungsrechtliche Differenzierung hinzuweisen: Hausanschluss ist gem. § 13 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung die Verbindung des Verteilungsnetzes (Versorgungsleitungen) mit der Kundenanlage von der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Der Hausanschluss dient also allein einem Abnehmer und wird auf seine Kosten hergestellt, unterhalten, erneuert, verändert und beseitigt. Satzungsauszüge sind als Anlage 3 beigefügt.

In 2004 wurde eine Versorgungsleitung als Stich (Länge 5 m, PVC, DN 100 mm) in die Straße „Am Losental“ verlegt und an deren Ende ein Hydrant montiert. An diesen Leitungsstich wurde die bestehende, gemeinsame Kunststoff-Hausanschlussleitung angeklemt. Diese Hausanschlussleitung wurde im Jahr 1964 verlegt. Sie hat einen **Außendurchmesser** von offenbar 1 ¼“ und damit einen **Innendurchmesser** von 26,6 mm (entsprechend ca. 1“) und ist dann jeweils reduziert auf 1“ **Außendurchmesser**, entsprechend einem **Innendurchmesser** von 21,2 mm oder ca. ¾“ (zur Versorgung der beiden bestehenden Wohnhäuser). An diese Leitung ist offenbar ein ½“-Kupferrohr angeschlossen, das der Versorgung des zwischenzeitlich abgerissenen Gebäudes diente. Die vorstehenden Angaben wurden abgeleitet aus hier vorliegenden alten Abrechnungen und – sich allerdings teilweise widersprechenden – Angaben eines Hauseigentümers.

Der genaue Trassenverlauf der gemeinsamen Hausanschlussleitung ist unbekannt und kann auch von den Anwohnern nicht eindeutig angegeben werden. Nach Angaben eines Anliegers verläuft zumindest in Teilbereichen der gemeinsame Hausanschluss ungesichert auf Privatgelände. Absperrschieber vor den beiden vorhandenen Wohngebäuden gibt es nicht. Vorhanden ist nur am Ende der DN 100-Leitung ein gemeinsamer Absperrschieber, so dass eine Einzelsperrung dieser Anschlüsse im Bedarfsfalle nicht möglich ist. Für das geplante Gebäude besteht ein Absperrschieber. Die als Anlage 2 beigefügte Skizze zeigt die vermutete Lage der Leitungen.

IV. Technische Bewertung

Zwar ist nachvollziehbar, dass aus Sicht der Eigentümer der beiden bestehenden Objekte die gemeinsame Hausanschlussleitung als ausreichend dimensioniert angesehen wird. Dennoch ist in einem Schreiben eines Anliegers vom 30.04.2007 die Rede davon, „... dass z. B. die Wasserversorgung von je her notdürftig vom Hause K. aus durch ein 1/2 –Zoll Kupferrohr angeschlossen wurde, welches teilweise auch auf meinem Grundstück liegt.“

Objektiver Maßstab für den Betrieb kann allerdings hier wie auf das Versorgungsgebiet insgesamt bezogen nur der durch einschlägige Regelwerke verkörperte und von Wasserversorgungsunternehmen erwartete Stand der Technik sein.

Die gemeinsame Hausanschlussleitung entspricht diesen Regelwerken nicht.

Für die Planung und Errichtung von Anschlussleitungen für die öffentliche Wasserversorgung ist das DVGW-Merkblatt W 404 (Stand März 1998) einschlägig.

Ziff. 3.1 regelt, dass jedes Gebäude auf einem grundbuchamtlichen Grundstück „... gesondert und ohne Zusammenhang mit Gebäuden auf Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung angeschlossen ...“ werden soll. Die Formulierung „soll“ bedeutet, dass dieser Zustand regelmäßig zu erstellen ist und nur bei ganz besonderen Gründen, also sofern dies unmöglich ist oder jenseits jeder wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit liegt, davon abgewichen werden darf.

Die derzeitige Anschlusslage erfüllt also die Voraussetzungen der Ziff. 3.1 nicht.

Diese (gesonderte) Anschlussleitung muss nach Ziff. 3.1 im unmittelbaren Bereich der Versorgungsleitung absperrbar sein (so auch DIN 1988 Teil 2 Ziff. 3.4.1.2). Dies ist hier nicht der Fall bzw. ist eine gesonderte Absperrung nicht möglich. Es sind also zwei Wohnhäuser mit „Wohl und Wehe“ von einem Absperrhahn abhängig. Muss also aus Gründen, die nur bei einem Haus liegen (Defekte, Verkeimung, erhebliche Zahlungsrückstände) abgeschiebert werden, wäre damit die Versorgung für das andere Haus auch zu unterbrechen oder die Absperrung müsste eben für beide unterbleiben.

Zur Bemessung der Anschlussleitung ist Ziff. 3.7.2 maßgeblich. Bei 3 - 5 Wohneinheiten sieht diese vor:

Hausanschlusslängen bis 23 m:	DN 40
Hausanschlusslängen über 23 m:	DN 50

Unterstellt, man bewertet die alten Leitungen als gemeinsamen Hausanschluss, hat dieser zusammen eine Länge von mindestens 80 m, um auch das dritte Haus zu erreichen. Folglich ist DN 50 mm zu wählen, was in etwa einem Innendurchmesser von 2“ entspricht. Die bestehende Leitung verfügt allerdings lediglich über eine Nennweite von maximal 26,6 mm oder ca. 1“, so dass bei Versorgung von insgesamt drei Objekten Druckprobleme (z. B. bei Nutzung von Durchlauferhitzern, Druckspülern o. ä.) nicht ausgeschlossen werden können.

Unterstellt, man bewertet die mit 5 m schon vorhandene und im übrigen geplante Leitung im öffentlichen Raum als Versorgungsleitung, setzen nicht nur die Gemeindewerke Eitorf, sondern Versorger generell, dazu grundsätzlich DN 100-Leitungen ein. Grund ist eine Vereinheitlichung (Lagerhaltung), Erhöhung der Versorgungssicherheit und die nicht nennenswerten Mehrkosten gegenüber einer DN 50-Leitung. Bei Vermeidung von Übergangsstücken wie hier halten sich die Kosten in der Regel gleich.

Die Vorgaben des DVGW-Merkblattes bzw. der übliche Stand der Technik sind im vorliegenden Fall also nicht erfüllt, gleichgültig, ob die Leitungen als Hausanschluss oder als Versorgungsleitung bewertet werden. Der Betrieb kann davon ausgehend die bestehende Versorgungssituation, so sehr sie auch dem individuellen Empfinden nach ausreicht, nicht als dem § 8 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung entsprechend bewerten. Zudem begründen im Haftungsfall bekannte technische Unzulänglichkeiten oft den, wenn auch ggf. widerlegbaren, Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden des Versorgungsträgers.

All dies war der Grund für den Ansatz im Wirtschaftsplan, woran sich trotz der unzutreffenden Darstellung eines Teils des Sachverhaltes, die der Betrieb bedauert, nichts geändert hat.

V. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zwar hat ein Grundstückseigentümer keinen direkten Anspruch darauf, dass bis zu seinem Grundstück eine neue Versorgungsleitung gebaut wird (§ 3 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung), es sei denn er übernimmt die Mehrkosten (§ 3 Abs. 4). Die „Mehrkosten“ würden hier den Bereich etwa zwischen dem letzten derzeitigen Hausanschluss und dem dritten Haus, also ca. 35 - 40 m betreffen, weil der andere Bereich nicht allein dem Neubau zugute kommt, sondern allen Anliegern. Dieser Abschnitt wäre vom Betrieb zu finanzieren.

Alternativ könnte von dem dritten Haus aus eine Hausanschlussleitung (DN 50) bis zur vorhandenen DN 100-Leitung gebaut werden, deren Baukosten dann der Eigentümer neben dem Anschlussbeitrag zu tragen hätte. Es ergäbe sich dann allerdings die Situation, dass zwei Hausanschlussleitungen, davon eine (unterdimensionierte) gemeinsame für 2 Häuser aus dem Jahr 1964, zum aktuellen Endpunkt der DN 100-Versorgungsleitung führen würden.

Diese Lösung würde nicht der in langjähriger Praxis ausgeübten Vorgehensweise des Betriebs entsprechen. Vielmehr wird seit langem in diesen Fällen einer öffentlichen Versorgungsleitung mit mög-

lichst kurzen, einzeln absperrbaren Hausanschlüssen der Vorzug gegeben. Dies gilt hier um so mehr, als auf lange Sicht Aufbrüche im Zusammenhang mit Schäden an dem bestehenden alten Hausanschluss vermieden werden und jetzt ohnehin mit Blick auf das dritte Haus eine Baumaßnahme erforderlich wird.

Entsprechend dieser bisherigen Praxis und um eine dem Regelwerk gerechte Versorgung aller Objekte zu gewährleisten, rät die Verwaltung, die bestehende Stichleitung DN 100 mm als Versorgungsleitung in die Straße „Am Losental“ um ca. 75 m bis zum Beginn des dritten Baugrundstücks zu verlängern. Der bestehende Hydrant wird ans Ende dieser neuen Versorgungsleitung verlegt. Auf diese Leitung werden die beiden bestehenden Hausanschlüsse umgeklemmt. Die Umklemmung erfolgt – wie in solchen Fällen üblich – für die Eigentümer unentgeltlich. Kostenpflicht entsteht nur in den Fällen, in denen ein Hausanschluss auf Grund seines Zustandes erneuerungsbedürftig ist. An diese Versorgungsleitung wird ein Hausanschluss für das geplante neue Objekt neu verlegt und angeklemt. Die Kosten dieses neuen Hausanschlusses werden – wie üblich – an den Eigentümer weiterberechnet.

Der ausgewiesene Planansatz wird für die Gesamtmaßnahme als vollkommen ausreichend angesehen und selbstverständlich nur in der unbedingt notwendigen Höhe in Anspruch genommen.